

qualifizieren.beraten.vermitteln



Perspektiven für unsere Region.

Interne Arbeitshilfe Markt und Integration

Historie Überarbeitung:

Die aktuellen Änderungen sind durch einen Randstrich kenntlich gemacht.

7. Überarbeitung, 1. März 2018

Konkretisierung des Begriffs „Maximalförderung“	Seite 4
Herausnahme Hinweis Schulungsunterlagen	Seite 7
VB – Konkretisierung Führerscheinförderung	Seite 9
ESG – Konkretisierung Wiederholungsförderung beim selben Arbeitgeber	Seite 13
Freie Förderung – Anpassung der Entscheidungsbefugnisse	Seite 16
Befristung der Gültigkeit von Bildungsgutscheinen auf zwei Monate	Seite 17

6. Überarbeitung, 1. April 2017

Hinweise auf die Neuregelungen zu § 5 Abs. 4 und § 16 g Abs. 2 SGB II	Seite 5
Befristung von Gutscheinen (AVGS und BG) auf maximal 2 Monate	Seite 7
VB	
Anpassung an die neue Weisungslage	Seite 8
Entfernung der Hinweise zu Maßnahmen bei Dritten	Seite 9
Anpassung Führerscheinförderung	Seite 9
Konkretisierung Kostenübernahme von Pendelfahrten	Seite 10
Ausnahme der Änderungen bei der EGZ-Förderung von Verleihern	Seite 12
Überarbeitung ESG	Seite 13f
Anpassung der Regelungen zur freien Förderung	Seite 16

5. Überarbeitung, 1. Mai 2016

Klarstellungen im Vorwort und den einzelnen Leistungen	Seiten 5 - 18
--	---------------

4. Überarbeitung, 1. Dezember 2014

Unterscheidung Richtbetrag/Maximalförderung	Seite 3
Regelungen VB zur Führerscheinförderung	Seite 8
Antragstellung ESG	Seiten 5, 12
Mindestlohn EGZ-Förderung	Seite 11
Neuregelung Fahrkosten bei Maßnahmen nach § 45	Seite 17
Wegfall EGZ Ältere	

3. Überarbeitung, 21. Juni.2013

Einführung des Einstiegsgeldes für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, Einarbeitung der geänderten Weisungen ESG	Seite 11
Fahrkostenregelung MAbE	Seite 16

2. Überarbeitung, 30. Juni 2012

Einarbeitung Instrumentenreform	Seiten 3 – 8, 10
Einarbeitung der Kurzarbeitshilfe EGV der RD	Seite 4
Einarbeitung Besonderheiten Reha	Seite 4

1. Überarbeitung, 30. Juni 2011

Fachlichen Hinweise zum Vermittlungsbudget	Seite 5
Hinweis auf folgende Weisungen zu § 16c SGB II	Seite 4
Konkretisierungen aufgrund der ersten Erfahrungen	

Vorwort:

Diese Arbeitshilfe Markt und Integration soll den Vermittlungsfachkräften als Arbeitsmittel zur Verfügung stehen. Daher ist es bewusst schlank aufgebaut. Einige Beschreibungen sind stichpunktartig vorgenommen; auf die Wiederholung von zentralen oder internen Weisungen an anderen Stellen wird in der Regel verzichtet. Daher kann sie nicht ohne Kenntnis der Weisungslage angewandt werden (s. entsprechende Verlinkungen). Sie ergänzt das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm, die operativen Programme und die Planungen der Bereiche, die AGH-Umsetzungshinweise und die Hinweise FAV.

Inhaltlich soll sie die größtmöglichen Spielräume für integrationsorientierte Arbeit vor Ort geben. Das bedeutet für den Instrumenteneinsatz eine höhere Entscheidungsbefugnis und –verantwortung für Vermittler und Fallmanager. In diesem Zusammenhang bekommen interne Kommunikation in den Teams, gezielte Fachaufsicht und ggf. Schulungen eine verstärkte Bedeutung.

Für einzelne Leistungen sind „Richtbeträge“ als Höchstsatz festgelegt worden. Diese lassen Abweichungen zu. Höhere Leistungen sind mit den Führungskräften abzustimmen und dies ist entsprechend zu dokumentieren. **Beträge der Maximalförderung sind verbindlich.** Die Maximalförderung beziffert den höchst möglichen Förderbetrag, d.h. Auszahlungsbetrag.

Die Regelungen dieser Arbeitshilfe sind verbindlich und am zielorientierten Einsatz des Instrumentes ausgelegt. Geschäftsführung oder Bereichsleitungen können diese Regelungen z.B. bei Fokussierung auf bestimmte Personenkreise erweitern oder einschränken. Diese werden durch E-Mail bekannt gegeben und sind ggf. [hier](#) in der Ablage eingestellt:

Im Folgenden werden nähere Hinweise zu folgenden Leistungen gegeben:

[Vermittlungsbudget](#)

Einstiegsgeld für die Aufnahme einer [sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung](#) und die Aufnahme einer [selbständigen Tätigkeit](#)

[Eingliederungszuschuss/Maßnahmen beim Arbeitgeber](#)

[Freie Förderung](#)

[FbW – betriebliche Einzelumschulungen](#)

Weiterhin zu beachten sind:

- Aktuelles Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm
- [AGH-Umsetzungshinweise](#)
- [Vereinbarungen mit dem Kreis Unna über kommunale Eingliederungsleistungen](#)
- [Prozessablauf §45](#)

Die Sicherung des Erfolges von Integrationsleistungen ist durch ein konsequentes Absolventenmanagement zu gewährleisten

- Dokumentation:

Die Dokumentation ist von zentraler Bedeutung im vermittlerischen Handeln.

Ausgangspunkt ist die Festlegung eines realistischen Zielberufs. Er soll eine nachhaltige Integration ermöglichen. Daran richten sich das Profiling und dementsprechend die Handlungsschritte sowohl quantitativ als auch qualitativ aus.

Dies muss notwendigerweise aus den Eintragungen in VerBIS abgeleitet werden können. Eine konsequente Nachhalten von Vereinbarungen und Überprüfung von Profiling und Handlungsschritten sind darzustellen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit bietet eine aussagekräftige Eingliederungsvereinbarung die Grundlage für das Handeln der Beteiligten, u.a. auch zum Instrumenteneinsatz.

Neben der individuellen Integrationsplanung bietet das Profiling auch eine Grundlage für die Planungsüberlegungen.

- Seit dem 1. August 2016 können Eingliederungsleistungen auch bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme übernommen werden, wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist (§16g Abs. 2 SGB II).
- Seit dem 1. Januar 2017 werden keine Eingliederungsleistungen an (Teil-)ALG-Aufstocker von Arbeitslosengeld gewährt (§5 Abs. 4 SGB II).

- Generell gilt bei den Fördervoraussetzungen, dass sich die Sozialversicherungspflicht nach den §§ 24, 25 SGB III richtet, **maßgeblich ist die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung**. Die Arbeitslosenversicherungspflicht ist z.B. nicht gegeben bei Selbständigkeit, einem Beamtenverhältnis, FAV, BEZ und sozialer Teilhabe.
- Antragserfordernis nach § 37 Abs. 1 und 2 SGB II beachten, z.B. auch die Besonderheiten einer Antragstellung nach Arbeitsaufnahme (z.B. VB Fahrkostenbeihilfe) und EGZ-Antragstellung nach Abschluss Arbeitsvertrag, jedoch vor Arbeitsaufnahme.
- Gemäß § 6a S. 1 SGB IX ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Rehabilitationsträger für behinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Unabhängig von dieser gesetzlichen Festlegung hat das Jobcenter grundsätzlich für diese Personen die Leistungs- und durchgängig die Integrationsverantwortung nach § 16 Abs. 1 SGB II. **Sollte ein anderer Rehabilitationsträger zuständig sein, gilt ein grundsätzliches Leistungsverbot**. Die Leistungsverantwortung umfasst die Bewilligung und Finanzierung der Leistungen und Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben aus dem Eingliederungstitel.
Eine Übersicht, in welchen Fällen das Jobcenter Leistungsträger ist, zeigen die **[Fachlichen Hinweise zu § 16 SGB II, insbes. Anlage 2](#)**

Besonders in den Fällen:

- § 44 Vermittlungsbudget
- § 45 ausschließlich MAG und MPAV
- § 46 Probebeschäftigung
- § 73 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung
- § 90 EGZ

kann der zuständige Vermittler entsprechende Entscheidungen treffen, da die Integrationsverantwortung beim Jobcenter verbleibt. In Zweifelsfällen sollte im kollegialen Gespräch mit den Reha-Beratern der Einsatz dieser Leistungen abgestimmt werden.

Ggf. kann ein Eingliederungszuschuss des zuständigen Reha-Trägers aufgestockt werden (s. RZ **[16.43 der Fachlichen Hinweise zu § 16 SGB II](#)**)

- Sofern ein anderer Reha-Träger zuständig ist und dieser Eingliederungszuschüsse gewährt, sind diese vorrangig. Aufstockungen durch Leistungen des Jobcenters Kreis Unna sind möglich.
- **VKU-Tickets sind vorrangig zu nutzen.** Die Bewerber sind über die Möglichkeiten des Sozialtickets zu beraten.

- Gutscheinverfahren §45 und FbW:
 - Generell ist nur ein Gutschein auszuhändigen. Ausnahmen sind mit Einverständnis der Teamleitung zulässig.
 - Während einer MAT werden keine AVGS-MPAV ausgehändigt, wenn das Ziel der MAT die Integration in Arbeit ist. Ausnahmen nur mit Einverständnis Teamleitung möglich.
 - Ein Gutschein (§ 45 SGB III und FbW) ist auf maximal zwei Monate zu befristen. Die Ernsthaftigkeit der Bemühungen des Bewerbers kann in diesem Zeitraum festgestellt werden.
 - Der AVGS ist grundsätzlich auf den Tagespendelbereich zu beschränken, es sei denn, dass bereits bei Ausgabe des AVGS feststeht, dass nur Träger außerhalb des Tagespendelbereichs entsprechende Maßnahmen anbieten.
 - Die Gutscheine MAG können von AGS-Vermittler und BewA-Vermittler ausgehändigt werden.

Vermittlungsbudget § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Weisungen:

<https://www.baintranet.de/001/002/002/006/Seiten/Foe-SGB2-Vermittlungsbudget.aspx>

[Arbeitshilfe VB einschl. Anlagen, Stand Oktober 2016](#)

Mögliche Leistungen:

Maßnahmen bei Dritten

[Bewerbungskosten/Reisekosten](#)

[Führerschein](#)

[MPU](#)

[Beförderungsmittel](#)

[Reparaturkosten](#)

[Umzugskosten](#)

[Kosten für Pendelfahrten/Trennungskosten](#)

[Ausrüstungsgegenstände/Arbeitskleidung](#)

[Nachweise](#)

[Aufwendungen zur Unterstützung der Persönlichkeit](#)

[sonstige Kosten](#)

- Leistungen aus dem VB können nach § 16g Abs. 2 SGB II zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können zum Beispiel erforderlich sein, wenn erst nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird, dass für die Fortführung der Beschäftigung eine vorübergehende Unterstützung der Mobilität (z. B. Fahrtkosten) notwendig ist
- bei Leistungserbringung durch Dritte werden zwei Vergleichsangebote benötigt (s. Ziffer V5 (2) der fachlichen Hinweise VB)
- Aufstockungs- und Umgehungsverbot gem. Teil B Ziffer 2 der fachlichen Hinweise, z.B. bei Anspruch auf BAB oder BAföG dem Grunde nach
- Beispiele, die nicht die Fördervoraussetzungen erfüllen: Teil C, Ziffer 2 der fachlichen Hinweise
- Beratungsvermerk „Angebot VB“ (Dokumentation)
- Berücksichtigung von „Werbungskosten“ im Rahmen der Anrechnung von Einkommen auf ALG II
- ggf. auf die Möglichkeit der Eintragung von Steuerfreibeträgen u.a. bei Fahrten zur Arbeitsstätte hinweisen
- **Fälligkeit kann vom Vermittler festgelegt werden**, z.B. monatlich im Voraus bei Fahrtkostenbeihilfen
- **Pauschalierungsmöglichkeiten** – insbesondere bei der Fahrtkostenbeihilfe - sollten genutzt werden
- Führungszeugnis i.d.R. für ALG II-Empfänger kostenfrei

Entscheidungsbefugnisse:

Generell gilt:

> 1000,00 €: Teamleiter

> 2500,00 €: Bereichsleiter

> bei Führerscheinförderung WV in VerBIS für Berater 105 zur Info

Vermittlungsbudget § 44 SGB III - Details

Bewerbungskosten/Reisekosten:

Bewerbungsunterlagen

- 5,00 pro Bewerbung (Richtbetrag 400,00 € in 12 Monaten)
- Unterstützung bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen, Richtbetrag: 100,00 € jährlich (soweit notwendig)
- keine Erstattung bei
 - online-Bewerbungen
 - Massenbewerbungen
 - fachlich nicht in Frage kommende Stellen

Vorstellungsgespräche

- bei Vorschussgewährung Vorlage der konkreten Einladung und Nachweis, dass der AG Kosten nicht übernimmt,
- Erstattung in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten

Führerscheinförderung:

- soweit der Bewerber erst nach Erwerb des Führerscheins eingestellt wird, wird eine Vorbereitungszeit von max. sechs Monaten angestrebt. In dieser Zeit informiert sich die IFK monatlich über den Fortschritt (ggf. telefonisch), auch soweit mittlerweile Bedürftigkeit nicht mehr vorliegt
- intensive Eignungsabklärung notwendig
- Aussage in der EGV, dass Bewerber noch nie einen Führerschein besessen hat
- Eigenanteil des Leistungsberechtigten: **mind. 25%**
- **Maximalförderung:** 1500,00
- max. eine Wiederholungsprüfung
- Maximalförderung für Wiederholungsprüfung: 375,00 €
- ggf. ist der Bewerber auf die Möglichkeit von Ratenvereinbarungen mit der Fahrschule hinzuweisen

MPU:

- intensive Eignungsabklärung notwendig, laut Erfahrung nur absolute Ausnahmefälle
- konkrete Einstellungszusage für eine mind. dreimonatige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Förderung der angeordneten notwendigen Fahrstunden/Kurse
- keine Wiederholungsförderung

Beförderungsmittel

- keine Förderung, soweit der Arbeitsplatz in zumutbarer Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann
- Alternativen sind abschließend zu prüfen, z.B. Fahrgemeinschaften, Mofa, Fahrrad, Motorroller
- bei PKW-Förderung „grüne Plakette“ obligatorisch
- Angemessenheit des Verkehrsmittels
- Eigenanteil: **mind. 15%**
- **Maximalförderung:** 3000,00 €
- keine Förderung bei Ankauf von einem Verwandten, Verschwägerten oder Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft
- Verfahren:
 - * Auszahlung an den Händler (Abtretungserklärung)
 - * Hinweis auf Unterhaltungs- und Nebenkosten dokumentieren

Reparaturkosten

- Reparaturkosten für ein vorhandenes Verkehrsmittel
- analog Beförderungsmittel
- Eigenanteil: **mind. 15 %**
- Maximalförderung: 800,00 € (inklusive möglicher TÜV/AU-Gebühren)
- **keine Wartungskosten**, z.B. für Ölwechsel, Inspektion, Reifenwechsel, Scheibenwischer

Umzugskosten

- ausschließlich bei Einstellungszusage für mind. 3 Monate
- soweit tägliches Pendeln nicht zumutbar
- Selbsthilfeprinzip
- nur Transportkosten, keine Auf- und Abbauarbeiten (Kostenvoranschläge sind zu überprüfen)
- drei Kostenvoranschläge
- **Maximalförderung:** 2500,00 €

Kosten für Pendelfahrten/Trennungskosten

- **Eine Pauschalierung insbesondere bei PKW-Nutzung durch den Vermittler ist zulässig und gewünscht**
- Pendelfahrten werden frühestens ab Antragstellung und in der Regel für die ersten **zwei Monate nach Arbeitsaufnahme** gefördert, danach nur in besonders zu dokumentierenden Ausnahmefällen, da Berücksichtigung im Rahmen von Werbungskosten bei der Einkommensanrechnung ALG II bzw. Eintragung eines Steuerfreibetrages
- auf die Möglichkeit von Steuerersparnissen hinweisen
- die Zahlung erfolgt im Regelfall **monatlich nachträglich**, eine Zahlung im Voraus ist möglich und muss von der IFK in der Entscheidung dokumentiert werden
- Richtbetrag Pendelfahrten: max. 200,00 € pro Monat
- Richtbetrag Trennungskosten: 1000,00 € pro Jahr

Ausrüstungsgegenstände/Arbeitskleidung

- keine Schutzkleidung (diese hat der AG zur Verfügung zu stellen)

Nachweise

- Berechtigungsscheine, Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise, Impfungen
- §§ 45 und 81 SGB III sind vorrangig zu prüfen

Aufwendungen zur Unterstützung der Persönlichkeit

- Richtbetrag 175,00 € jährlich auf Nachweis

sonstige Kosten

- Richtbetrag 500,00 € pro Jahr auf Nachweis

Eingliederungszuschuss/Maßnahmen beim Arbeitgeber

Weisungen:

[Eingliederungszuschuss](#)
[Förderung von Leiharbeitsverhältnissen](#)
[Maßnahmen bei einem Arbeitgeber](#)

Mögliche Leistungen:

- Eingliederungszuschuss § 88 – 91 SGB III
- Eingliederungszuschuss für SbM § 90 SGB III
- Maßnahmen beim Arbeitgeber § 45 SGB III

Durchführungshinweise:

- bei MAG über 2 Wochen formloser Qualifizierungsplan erforderlich, nach den ersten 2 Wochen ist der Arbeitgeber zu kontaktieren
- auch für die Eignungsfeststellung für eine Ausbildung möglich
- ein Eingliederungszuschuss kann nur dann an einen Entleiher gezahlt werden, wenn dem Verleiher tatsächlich ein finanzieller Nachteil entsteht
- eine Förderung von Verleiharbeitnehmern in der untersten Lohnstufe ist nicht möglich, da es sich um Arbeitsstellen handelt, die lediglich eine betriebliche Einweisung erfordern
- Entscheidung EGZ durch gAGS (Besonderheit: EGZ SbM standortspezifisch)
- Entscheidung MAG durch gAGS bei Arbeitgebern aus Kreis Unna, ansonsten BewA-Vermittler
- nachvollziehbare Dokumentation in VerBIS und STEP, insbesondere Datum der Antragstellung und Minderleistung in Bezug auf den Arbeitsplatz
- bei Tarifbindung ist der Tariflohn maßgeblich, s.a. [Verzeichnis Mindestlöhne](#) (die Begrifflichkeiten der Arbeitshilfe der Zentrale [Prüfung von Lohnangeboten im Vermittlungsprozess](#) sind hilfreich)
- Ortsüblichkeit wird von der Vermittlungsfachkraft geprüft (Orientierung an MiLoG)
- Antragsrücklauf innerhalb von 4 Wochen überwachen, danach grundsätzlich telefonisch, ggf. schriftlich erinnern (14 Tage), Hilfestellung anbieten
- bei Antragstellung nach Vertragsunterzeichnung aber vor Arbeitsaufnahme ist die Notwendigkeit des EGZ intensiv zu prüfen, Hinweis auf § 37 SGB II. Eine entsprechende Dokumentation in VerBIS über die Fördernotwendigkeit trotz bereits vereinbarter Arbeitsaufnahme vor der Antragstellung ist zwingend notwendig.
- die Dauer des EGZ wird unter Berücksichtigung einer zuvor abgeleisteten MAG beim selben AG festgelegt (Dokumentation)

Entscheidungsbefugnisse:

- MAG mit einer Dauer von über 2 Wochen: Teamleiter
- Antragstellung nach Vertragsunterzeichnung aber vor Arbeitsaufnahme: Teamleiter
- EGZ nach § 89 generell bei einer Förderdauer ab 13 Monate: Teamleiter
- EGZ nach § 90 generell bei einer Förderdauer ab 37 Monate: Teamleiter

Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Weisungen:

[Einstiegsgeld \(neu ab 20. Februar 2017\)](#)

Mögliche Leistungen:

- Einstiegsgeld (ESG) § 16b SGB II

Durchführungshinweise:

- ESG wird **monatlich nachträglich** gezahlt
- Antragstellung muss grundsätzlich **vor** Arbeitsaufnahme erfolgen, bei nachträglicher Antragstellung erfolgt eine Ablehnung
- eine Förderung von ALG-Aufstockern ist ausgeschlossen
- eine Anschlussförderung bei nahtlosem Übergang von zwei Beschäftigungen ist im Rahmen der DA 16b.15 möglich
- Beginn der Förderung daher immer mit der Arbeitsaufnahme
- die RD bestätigt folgende Interpretation zur Prognose Wegfall der Bedürftigkeit: Bei der Prüfung ESG wird der Nettolohn des eLb „fiktiv“ auf **seinen** Regelsatz und **seine** anteilige Miete angerechnet und auf dieser Basis eine Prognoseentscheidung getroffen. Es wird also eine personenbezogene Betrachtung vorgenommen, da dies sonst zu sozialen Härten führen würde
- bei der Dokumentation sind die Anforderungen nach 16b.18 – 16b.20 zu beachten:
 1. Prüfschritt: Überwindung der Hilfebedürftigkeit
 2. Prüfschritt: Notwendigkeit des ESG, d.h. ohne ESG-Förderung ist eine berufliche Eingliederung nicht möglich
 3. Prüfschritt: Ermessensausübung – Entschließungsermessen und Auswahlermessen
- Einstiegsgeld darf nur bei tariflicher Entlohnung gezahlt werden. Liegt keine Tarifbindung vor, so muss der Stundenlohn mindestens bei 8,84 € liegen. Die Entgeltobergrenze für eine Förderung richtet sich nach der jeweiligen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, diese liegt für das Jahr 2018 bei 3.045,00 € monatlich
- ESG wird einmalig für die gesamte Dauer bewilligt
- die Förderdauer soll im Regelfall sechs Monate nicht übersteigen
- die Förderhöhe unterliegt einem degressiven Verlauf und ist spätestens jeweils nach sechs und ggf. zwölf Monaten abzusenken (betrifft nicht die Ergänzungsbeiträge)

Entscheidungsbefugnisse:

- die Entscheidung über die Förderung bis zu sechs Monaten trifft der Vermittler
- längere Förderdauern bedürfen der Zustimmung durch die Teamleitung

Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Weisungen:

Einstiegsgeld (neu ab 20. Februar 2017)

Mögliche Leistungen:

- Einstiegsgeld (ESG) § 16b SGB II

Durchführungshinweise:

- ESG wird monatlich nachträglich gezahlt
- Förderung ausschließlich bei Aufnahme einer hauptberuflichen Selbständigkeit.
- ESG wird einmalig für die gesamte Dauer bewilligt
- Antragstellung muss grundsätzlich vor Aufnahme der hauptberuflichen SST erfolgen, bei nachträglicher Antragstellung erfolgt eine Ablehnung
- (Teil-)/ Alg-Aufstocker sind ab den 01.01.17 grundsätzlich von der Förderung nach §16b SGB II ausgeschlossen, weiterhin kann ESG an diesen Personenkreis nicht nach Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit – mit zeitgleichem Wechsel der Betreuung zurück an das JC – erbracht werden
- der Bewerber nimmt vor der Gewerbeanmeldung erfolgreich an einem Existenzgründerseminar nach § 45 SGB III teil und erhält eine positive Beurteilung sowie eine positive Tragfähigkeitsbescheinigung durch den Träger. Ausnahmen sind in atypischen Fällen nach Rücksprache mit TL EuS zugelassen
- in oben genannten atypischen Fällen kann sich der Antragsteller bezüglich einer erforderlichen Tragfähigkeitsbescheinigung an eine fachkundige Stelle wenden (Wirtschaftsförderung, Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer) Deren Bewertung wird in die abschließende Entscheidung einbezogen
- der maximale Förderzeitraum beträgt 24 Monate. Dieser darf jedoch die dokumentierte prognostische Einschätzung der Tragfähigkeit nicht überschreiten
- bei der Dokumentation sind die Anforderungen nach 16b.18 – 16b.20 zu beachten:
 1. Prüfschritt: Überwindung der Hilfebedürftigkeit
 2. Prüfschritt: Notwendigkeit des ESG, d.h. ohne ESG-Förderung ist eine berufliche Eingliederung nicht möglich
 3. Prüfschritt: Ermessensausübung – Entschließungsermessen und Auswahlermessen
- die Eignung des Existenzgründers (persönlich, fachlich, unternehmerisch) ist vom Arbeitsvermittler des EuS-Teams zu beurteilen und deren Kriterien im Fördervorgang ebenfalls zu dokumentieren. (Dokumentation auch über COSACH Registerkarte „Förderung entscheiden“ erforderlich)
- die „De-minimis Erklärung“ wird vom Arbeitsvermittler des EuS-Teams ausgegeben, angenommen und dem Fördervorgang beigelegt
- nach 6 und 12 Monaten Förderzeit wird der Grundbetrag der Förderhöhe jeweils um 10% gemindert (Degression)
- der Selbständige ist durch den Arbeitsvermittler des EuS-Teams in regelmäßigen Abständen in seinen Geschäftsräumen aufzusuchen, um die tatsächliche Ausübung der Selbständigkeit und deren Entwicklung feststellen zu können. Vier Monate nach dem Beginn der Selbständigkeit hat der Kunde seine bisherigen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Selbständigkeit zusammen mit den bisherigen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.
- stellt der Arbeitsvermittler fest, dass bisher keine Aktivitäten stattgefunden haben, informiert er umgehend das Förderteam. Hier ist die sofortige Rücknahme der Entscheidung über die Bewilligung des Einstiegsgeldes mit Wirkung für die Zukunft durch das Förderteam zu veranlassen. Für die Vergangenheit ist die Überzahlung zu prüfen. Der Kunde ist

wieder als arbeitslos zu führen. Die Betreuung im EuS-Team ist beendet, da keine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird

- wird das Gewerbe ausgeübt ohne dass sich die Einnahmen wie prognostiziert entwickeln, sind vom Arbeitsvermittler die Ursachen hierfür festzustellen. Diese und die weitere Vorgehensweise sind zu dokumentieren und individuelle Ziele mit dem Kunden festzusetzen. Die schlechte Einkommensentwicklung ist mit dem Selbständigen zu besprechen
- entwickelt sich die Selbständigkeit positiv, besteht zunächst kein Handlungsbedarf. Beim nächsten Fortzahlungsantrag überprüft der Arbeitsvermittler anhand der „EKS“ die weitere Geschäftsentwicklung
- nach Abschluss der Förderung erstellt das Förderteam die „De-minimis-Bescheinigung“

Entscheidungsbefugnisse:

- der Arbeitsvermittler des EuS-Teams entscheidet, unter Ausübung des Ermessens, abschließend über die Tragfähigkeit der Gründung und der entsprechenden Förderung im Rahmen der o.g. Regelungen
- Abweichungen im Einzelfall können unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und fachlichen Hinweisen in Abstimmung mit dem Teamleiter getroffen werden. Die Begründung der Abweichung ist besonders zu dokumentieren

Freie Förderung - § 16f SGB II

Weisungen:

Arbeitshilfe (abgelaufen am 31.12.2016)

Mögliche Leistungen:

- erweiterte Möglichkeiten aufgrund des § 16g Abs. 2 SGB II über z.B. Vermittlungsbudget prüfen (s. Seite 8).
- zum **Erhalt** einer Beschäftigung **eines eLb ab dem 7. Monat der Beschäftigung (s.o. § 16g Abs. 2 SGBII)**, bislang wurden gefördert (auch andere Fallgestaltungen denkbar):
PKW, Roller, Fahrrad und deren Instandhaltung
- möglich als Zuschuss, Darlehen oder Kombination aus beidem im Rahmen der Eigenleistungsfähigkeit
- Förderumfang analog Vermittlungsbudget
- die Regelungen zum Eigenanteil für die Leistungen des Vermittlungsbudgets sind analog anzuwenden, wenn die Förderung **ausschließlich** als Zuschuss erfolgt
- Aufstockungs- und Umgehungsverbot gilt nicht für den Personenkreis nach § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II (z.B. Förderung einer Brille)

Durchführungshinweise:

- die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Förderung i.d.R. zum Erhalt einer Beschäftigung eines Leistungsberechtigten in Frage kommt

Entscheidungsbefugnisse:

Generell gilt:

> 1000,00 €: Teamleiter

> 2500,00 €: Bereichsleiter

> bei Führerscheinförderung WV in VerBIS für Berater 105 zur Info

FbW – §§ 81ff SGB III

Weisungen:

[FbW](#)

Mögliche Leistungen:

- Lehrgangskosten
- Fahrkosten
- Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung
- Kinderbetreuungskosten (nachrangig zu den [kommunalen Eingliederungsleistungen](#))
- Weiterbildungsprämie § 131a (2) SGB II

Durchführungshinweise:

- Bildungsgutscheine sind grundsätzlich auf die Laufzeit von zwei Monaten zu befristen. Nach Ablauf von einem Monat ist nachzuhalten, ob der Gutschein erfolgreich eingelöst werden konnte, ggf. unterstützt die IFK die Bewerberin/der Bewerber bei der Suche des passenden Maßnahmeangebotes (im Rahmen der gebotenen Neutralität)
- auch wenn der Kunde selbst keine Kostenerstattung beantragt, ist der FbW-Antrag für die Lehrgangsgebühren zwingend erforderlich, der BGs und die FbW-Entscheidung der IFK genügen nicht
- im Rahmen der Bildungszielplanung
- Einzelumschulungen:
Zahlung einer „Ausbildungsvergütung“ durch den Betrieb erforderlich
- [hier](#) finden Sie die Weisungen zur Förderung während einer Beschäftigung:

Entscheidungsbefugnisse:

- soweit die im Rahmen FbW gezahlte Vergütung des AG (Einzelumschulung) nicht 80 % Ausbildungsvergütung nach dem einschlägigen TV entspricht -> Berater 105/Bereichsleiter
- (jede) FbW mit einer Dauer von über 18 Monaten Entscheidung TL

Maßnahmen bei einem Träger

Weisungen:

[Arbeitshilfe/Weisungen](#)

Mögliche Leistungen:

- Fahrkosten
- Kinderbetreuungskosten (nachrangig zu den [kommunalen Eingliederungsleistungen](#))

Durchführungshinweise:

- allgemeine Hinweise zum Gutscheilverfahren auf Seiten 6 und 7 beachten
- Ausschreibungsunterlagen beachten, Kosten werden teilweise vom Träger direkt ausgezahlt

Ab dem 1. Januar 2015 werden Fahrkosten analog der FbW-Regelungen gewährt:



Verfügung
Fahrkosten § 45 ...

Entscheidungsbefugnisse:

- generell Vermittlungsfachkraft

Jobcenter Kreis Unna
Der Geschäftsführer
105 – II-1203

Unna, 12. März 2018

Verfügung:

1. Die geänderte Arbeitshilfe ist ab sofort anzuwenden.
2. Verteiler: GF, stellvertr. GF, BL, Mitarbeiter Mul (einschließlich Stabstellen GF), BL und FE Leistung
3. Behandlung der Änderungen in der Dienstbesprechung der FK Mul am 6. April 2017
4. Behandlung in den Teambesprechungen Mul
5. Z.d.A. II - 1203

Gez. Uwe Ringelsiep